

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) NIGHT STAR EXPRESS – Deutschland national

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für die Besorgung der gesamten speditionellen Leistungen. Jedem Speditionsauftrag zwischen dem Auftraggeber und dem rechtlich selbständigen Mitglied der NIGHT STAR EXPRESS GmbH Logistik liegen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - neueste Fassung - zugrunde.

Im Hinblick auf die zwischen den Vertragsparteien gewünschten kurzfristigen Ausführungen des Verkehrsvertrages und die regelmäßig vereinbarte Nachtzustellung erfolgt stets eine quittungslose Ablieferung. Diese Nachtzustellung ist Ablieferung im Sinne der Ziffer 13 ADSp. Ziffer 28 ADSp. wird durch die Bestimmungen der Ziffer 9. dieser AGB ersetzt. Insoweit sind die Ziffern 7 bis 7.2, 8.2 der ADSp. aufgehoben.

2. Speditionelle Leistungen

Die speditionellen Leistungen umfassen die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, der Übernahme und der Zustellung von Sendungen durch Frachtführer während der Nachtstunden, im Regelfall bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen.

3. Von der Annahme ausgeschlossene Güter und Sendungen:

Neben den gesetzlichen Beschränkungen sind bei NIGHT STAR EXPRESS folgende Güter von der Annahme und Beförderung ausgeschlossen:

- Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß ADR 1.10.5 und alle Gefahrgüter deren Beförderung gem. Punkt 4 der AGB nicht erlaubt ist.
- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten)
- Juwelen, Perlen, Bijouterien
- Geld, Münzen, Wertpapiere, Urkunden
- Wertzeichen aller Art
- Kunstgegenstände und Umzugsgut
- Sendungen bei denen Fracht - und Warennachnahmen zu erheben sind.
- Radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zugelassenen Freigrenzen übersteigen.
- Explosive Güter: Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und Munition)
- Lebende Tiere und Pflanzen (mit Ausnahme von organischem Leben, Blumen und Tieren ohne Wirbel, Fische)
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Wenn derartige Güter oder Sendungen dem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS dennoch übergeben werden, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. **Es gilt generell die neuste Fassung der ADR.**

4. Gefahrgüter

Folgende Gefahrgüter dürfen über Night Star Express befördert werden:

Klasse:

Nur Güter der Unterklasse 1.4 S erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 0012, 0014, 0044, 0105, 0173, 0323, 0345, 0366, 0367, 0368, 0441, 0445, 0455, 0456, 0460, 0500 Klasse 2:

Nur Gefahrgüter mit den Klassifizierungs-codes 4A, 5A, 50, 5F, 5T, 5TF, 5TC, 5TO, 5TFC, 5TOC, 6A, 6F, 7F sind erlaubt. Klasse 3:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 1204, 2059, 3064, 3343 und 3357.

Klasse 4.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr.: 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1517, 1571, 2555, 2557, 2852, 2907, 3097, 3221, 3222, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3317, 3319, 3344, 3364, 3370, 3376. Klasse 4.2:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3127, 3255

Klasse 4.3:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3132, 3133, 3135

Klasse 5.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 2072, 3100, 3121, 3137

Klasse 5.2:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3101, 3102, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120 Klasse 6.1:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 2249 und alle Stoffe der Verpackungsgruppe I (VG I) Klasse 6.2:

Alle Güter gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen

Klasse 7:

Lediglich Gefahrgüter mit der UN-Nr. 2908, 2909, 2910 und 2911 dürfen befördert werden. Klasse 8:

Alle erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 1798 Klasse 9: Alle

erlaubt mit Ausnahme der UN-Nr. 3245, 3256, 3257, 3258

5. Ablieferung

Die Ablieferung der Sendungen erfolgt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und in Abwesenheit des Empfängers ohne Empfangsquittung. Dem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS wird ein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot/eine Abstellbox beim Empfänger benannt und zur Verfügung gestellt.

Das vom Empfänger benannte wie vor beschriebene Warendepot/die Abstellbox gilt als Ablieferungsstelle sowie Ort der Erfüllung des Verkehrsvertrages durch das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS. Eventuell erforderliche Schlüssel werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird kein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Ablieferung durch das Abstellen der Sendung an einem anderen zu benennenden Ort. Wird auch ein solcher Ort nicht benannt, so gilt für den Frachtführer die Weisung als erteilt, die Sendung von seinem Fahrer nach pflichtgemäßem Ermessen beim Empfänger abzustellen bzw. eine Ablieferung des Gutes beim nächsten geeigneten Empfänger auf der Ablieferungsrouten vorzunehmen.

Gefährliche Stoffe dürfen nur in abschließbaren Warendepots deponiert oder an Personen ausgehändigt werden, die zum Empfang berechtigt sind.

6. Entgelt

Die Höhe des Entgeltes für die speditionelle Leistung des Mitgliedes des NIGHT STAR EXPRESS einschließlich Transport-Versicherung wird mit dem Auftraggeber vereinbart.

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS, d. h. der Auftraggeber ist zur Zahlung der Frachtkosten verpflichtet, sofern der Empfänger oder der genannte Dritte die Zahlung verweigert.

7. Transportversicherung

Für jede Sendung besteht eine Transportversicherung zugunsten des Auftraggebers für Verlust oder Beschädigung bis zur Höhe des Warenwertes; maximal 1.000,00 €.

Ein höherer Versicherungsschutz je Sendung kann unter Angabe der Versicherungssumme vom Auftraggeber bis maximal 10.000,00 € gegen eine zusätzliche Gebühr bei Abschluss des Verkehrsvertrages vereinbart werden. Leicht zerbrechliche Sendungen (z. B. Glas) sind im Rahmen der Transportversicherung jedoch auf maximal 80,00 € pro Sendung beschränkt. Die Versicherer leisten Ersatz für Verluste jedoch nur, wenn ein verschließbares, für Dritte nicht zugängliches Warendepot oder Box zur Verfügung gestellt wird. Das gleiche gilt für Beschädigungen (z. B. Nässe durch Regen) nach Ablieferung.

Diese Transportversicherung besteht nur zugunsten des Auftraggebers. Eine Abtretung der Versicherungsansprüche kann nicht erfolgen. Von dieser Transportversicherung ausgeschlossen sind alle Sendungen, für die anderweitig eine Versicherung besteht.

8. Haftung

Dem Auftragsverhältnis liegen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mitglieder des NIGHT STAR EXPRESS zugrunde.

Die Mitglieder des NIGHT STAR EXPRESS haften nicht für Verluste oder Beschädigungen, wenn die Sendung ordnungsgemäß nach Ziffer 5 der AGB abgeliefert worden ist.

Bei verdeckten Schäden, das sind bei Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbare Schäden, hat der Auftraggeber oder Empfänger nachzuweisen, dass der Schaden durch das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung eingetreten ist. Entstehen dem Empfänger Ausfallkosten durch eine von einem Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS verschuldete Lieferfristüberschreitung, haftet das Mitglied des NIGHT STAR EXPRESS maximal bis zur Höhe des dreifachen Frachtbetrages des NIGHT STAR EXPRESS Entgeltes.

9. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung

Eine Sendung gilt als vorbehaltlos angenommen, wenn der Empfänger, Absender oder Auftraggeber nicht bis spätestens 12.00 Uhr des Anliefer Tages oder, sofern dieser ein Samstag ist, bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages telefonisch oder per Fax bei dem Versandbetrieb bzw. Empfangsbetrieb des NIGHT STAR EXPRESS etwaige Ansprüche gemeldet hat. Sofort erkennbare Schäden sind bis 12.00 Uhr am Anliefer tag zu melden. Bei Samstags- oder Feiertagsanlieferung muss die Meldung bis 12.00 Uhr am folgenden Werktag erfolgen. Diese Schadensanzeige ist in schriftlicher Form innerhalb von 24 Stunden zu wiederholen. Die Schadensanzeige muss den genauen Schadensvorgang und die voraussichtliche Schadenshöhe enthalten.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger, Absender oder Auftraggeber dem Versandbetrieb bzw. Empfangsbetrieb des NIGHT STAR EXPRESS spätestens am 7. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Ansprüche aus Lieferfristüberschreitungen müssen spätestens bis zum 21. Tage nach erfolgter Anlieferung angemeldet werden. Alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten, spätestens jedoch mit der Anlieferung des Gutes.

Datum

Firmenstempel

Unterschrift